

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 41.3.1 der Stadt Mölln

für die Verkehrsfläche südlich abgehend vom Vorkamp zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Bundesbahntrasse für die Flurstücke 135/66, 136/51 und 150/5 der Flur 19, Gemarkung Mölln



**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 (4) BauGB**



1 PLANUNGSZIELE

Planungsinhalt des am 24.09.1997 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 ist die Festsetzung von Verkehrsflächen einschließlich der zum Ausgleich für diesen Eingriff notwendigen Kompensationsmaßnahmen bzw. –flächen.

Die den Geltungsbereich der vorliegenden Teilaufhebung des v. g. Planes umfassenden Bereiche sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Teilgeltungsbereich 1 ist in diesem Rahmen zu entsiegeln und nach bodenregenerierenden Maßnahmen der Sukzession zu überlassen. Innerhalb von Teilgeltungsbereich 2 sind insgesamt vier Bäume anzupflanzen, die Fläche ist als Unternutzung der Bäume als artenreiche Wildkrautflur herzurichten.

Eine Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen ist nicht erfolgt und wäre vor dem Hintergrund der heutigen Nutzung der Flächen auch nicht umsetzbar, da sich die Flächen in privatem Eigentum befinden. Sie werden zur Erschließung der jeweils westlich angrenzenden gewerblich genutzten Flächen benötigt. Vielmehr behindert die satzungsrechtliche Vorgabe innerhalb Teilgeltungsbereich 2 die weitere bauliche Entwicklung, da die westlich angrenzende gewerbliche Fläche durch die Festsetzung des Bebauungsplanes formal nicht öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Ziel der Planaufhebung ist somit die Sicherung der Erschließung der angrenzenden Gewerbegebiete.

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 19.09.2018 bis zum 19.10.2019 in Form eines Aushanges durchgeführt.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So konnten die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Durch die vorliegende Planaufhebung kommt es voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus wurden zu den während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen, planbezogenen Stellungnahmen folgende Entscheidungen getroffen:

Stellungnahmen	Entscheidung der Stadt
Hinweise zu Telekommunikationsanlagen	Beachtung des Hinweises
Hinweise zu archäologischen Denkmälern	Einarbeitung in Begründung
Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben	Keine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben vorhanden
Hinweise zu Ersatzpflanzungen, Artenschutz	Aufnahme der Hinweise in die Planunterlagen



Stellungnahmen privater Personen lagen nicht vor.

3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 13.02.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 26.02.2019 bis 26.03.2019 statt.

Seitens der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit wurden keine relevanten, planbezogenen Stellungnahmen abgegeben bzw. Entscheidungen getroffen.

4. Gründe für den ausgewählten Planbereich

Da es sich um eine Planaufhebung handelt, entfällt die Durchführung einer Alternativprüfung

Mölln, den 27.06.2019

Siegel

gez. Wiegels
Bürgermeister